

36-01
Wolf

Wilhelmshaven, 24.09.2025

Bebauungsplan Nr. 219, 1. Änderung Stadt Wilhelmshaven

HEPPENSER GRODEN NORD / ZUM ÖLHAFEN

Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehme ich als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 der Stadt Wilhelmshaven ist die Sicherung der bisherigen Nutzung der SO-Flächen im Geltungsbereich als Tanklager und gleichzeitig die Ermöglichung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff auf diesen Flächen, z. B. aus Ammoniak mittels Ammoniak-Crackern, aus Erdgas mittels Dampfreformierung und aus Wasser mittels Elektrolyse. Ferner können Sondergebiete für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser im Rahmen der Erweiterung der Zentralkläranlage vorgesehen werden

Eingriffsregelung und naturschutzfachlicher Ausgleich:

Durch die Änderung kommt es zu keiner Netto-Änderung der derzeit durch den Bebauungsplan zugelassenen Nutzung. Entsprechend ergeben sich auch keine zusätzlichen Eingriffe, die einen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG erfordern würden.

Betroffenheit von Schutzgebieten:

Die Betroffenheit von Schutzgebieten wurde geprüft und kann auf der Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans ausgeschlossen werden. Ggf. ergibt sich vertiefender Prüfbedarf auf nachgelagerten Genehmigungsebenen für die Anlagenerrichtung und Betriebsgenehmigungen.

Die Prüfung der Betroffenheit der Schutzgüter gem. UVPG und BNatSchG ergibt keine grundsätzlichen negativen Veränderungen zum Bestandbebauungsplan 219.

Um die grundsätzlich möglichen negativen Umweltauswirkungen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, sind verschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind die in Kapitel 11.1 und 11.1.2 des Umweltberichts gelisteten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltschäden zu beachten und umzusetzen.

Exemplarisch zu benennen sind Bauzeitenregelungen emissionsmindernde Planungen, sowie ein Monitoring bzw. eine Umweltbaubegleitung bei der Umsetzung von Projekten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Im Zuge der späteren Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffgewinnung und zur Errichtung der 4. Reinigungsstufe der Zentralkläranlage ist demnach eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die naturschutzfachliche Belange mitabdeckt.

Trotzdem wird seitens meiner Behörde gesondert auf folgende 3 naturschutzfachlichen Aspekte verwiesen, die sich nicht auf B-Planebene abschließend regeln lassen

1. Biotopschutz:

Es wurden in mehreren Tankauffangräumen nährstoffreiche Nasswiesen (Biotoptypencode nach VON DRACHENFELS (2021) GNR) kartiert. Darüber hinaus wurden sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), Schilf-Landröhricht (NRS), seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen (GFF) und sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) im Geltungsbereich des Bebauungsplans kartiert. Diese Biotope fallen jedoch nicht unter den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG, da es sich um vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen der technischen Anlagen handelt.

Auf den Flächen westlich und östlich des bestehenden Tanklagers wurde im Jahr 2024 außerdem mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) und mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte, Landröhricht und Kleingewässer erfasst, die grundsätzlich gesetzlich geschützt sind. Zunächst gilt für diese Bereiche der Grundsatz von Vermeidung und Minderung.

Eine unvermeidliche Beeinträchtigung oder Beseitigung dieser Biotope durch Inanspruchnahme der Flächen ist in nachgelagerten Genehmigungsverfahren naturschutzrechtlich zu regeln. Hierfür werden naturschutzfachliche Ausnahme- und/oder Befreiungsverfahren notwendig, die mit Nebenbestimmungen sowie Vorgaben zum Ausgleich und Ersatz versehen werden können.

2. Artenschutz

Den Planunterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei. Auf die Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG im AFB, dort Kap. 8 wird verwiesen.

Bei einer Auslösung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten in nachgelagerten Verfahren sind naturschutzfachliche Genehmigungen einzuholen. Diese können verbunden sein mit vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Künftige Vorhabensträger haben diese für nachgelagerte Genehmigungsverfahren entsprechend vorzuhalten.

Die Art der Maßnahmen hängt von den vorhabenspezifisch konkret betroffenen Arten ab. Das Maßnahmenpektrum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann z. B. die Entwicklung/Optimierung von extensiv genutzten Grünlandstandorten, Maßnahmen zur Verbesserung von Ackerstandorten, Entwicklung/Erweiterung von Schilfröhricht, die Entwicklung/Anpflanzung von Sträuchern oder das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren umfassen.

3. Baumschutz

Es sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu beachten und verbindlich umzusetzen.

Es ist auch der Wurzelbereich (die Bodenfläche unter der Baumkrone) vor Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen, z.B. durch Befestigungen und Bodenverdichtungen, zu bewahren.

Ebenso sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) zu berücksichtigen.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigung von Bäumen im Sinne der Baumschutzsatzung sind Genehmigungen bei meiner Behörde Ausnahmeverfahren zu beantragen.

Fazit:

Unter Beachtung der o.g. Maßgaben und Hinweise bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans 219 keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Im Auftrag

Andreas Wolf